

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(3) Er wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Gültigkeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Vertrages finden seine Bestimmungen auf die gemeinsamen Erfindungen, industriellen Muster und Modelle sowie auf die Warenzeichen weiterhin Anwendung, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages entstanden sind und vom Gegenstand des Vertrages erfaßt werden.

Geschehen zu Wien, am 11. November 1980 in zwei Urschriften.

<b>Für die</b>	<b>Für die</b>
<b>Deutsche Demokratische Republik</b>	<b>Republik Österreich</b>
Oskar Fischer	Willibald Pahr

**Bekanntmachung  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der österreichischen Bundesregierung  
zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung  
von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen,  
industriellen Mustern und Modellen sowie  
von Warenzeichen  
durch Partner der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Österreich bei der wissenschaftlichen,  
wirtschaftlichen, industriellen und technischen  
Zusammenarbeit vom 11. Dezember 1981  
vom 26. April 1985**

Am 11. Dezember 1981 wurde in Wien das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der österreichischen Bundesregierung zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit unterzeichnet.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 11 Abs. 1 gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen vom 11. November 1980 am 1. März 1985 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1985

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der österreichischen Bundesregierung  
zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung  
von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen,  
industriellen Mustern und Modellen  
sowie von Warenzeichen durch Partner der  
Deutschen Demokratischen Republik und  
der Republik Österreich bei der  
wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen  
und technischen Zusammenarbeit**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die österreichische Bundesregierung haben beschlossen,

zur Durchführung des „Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen“ vom 11. November 1980, nachfolgend Vertrag genannt,

zur Förderung der Zusammenarbeit der Partner aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich sowie des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und des österreichischen Patentamtes

folgendes Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

**Gegenstand des Abkommens**

(1) Das Abkommen hat das Ziel, Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich Empfehlungen für eine Regelung der schutzrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und der Nutzung von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen (Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Vertrages) sowie von Warenzeichen im Rahmen der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu geben. Diese Empfehlungen haben den Charakter von unverbindlichen Richtlinien.

(2) Die Unterzeichneten Regierungen werden in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung den Partnern auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes die Beachtung der Bestimmungen dieses Abkommens empfehlen.

(3) Partner im Sinne dieses Abkommens sind Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und Unternehmen, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Republik Österreich.

Artikel 2

**Schutzrechtliche Sicherung gemeinsamer Erfindungen  
und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle**

(1) Jeder Partner soll dafür sorgen, daß seine Urheber ihm das Vorliegen gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle unverzüglich mitteilen.

(2) Die Partner bestätigen einander in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung unverzüglich, daß gemeinsame Erfindungen oder gemeinsame industrielle Muster und Modelle vorliegen.

(3) Die Partner sollen gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle solange geheimhalten, bis die von ihnen übereinstimmend vorgesehenen Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen worden sind. Die Partner sollen das technische und ökonomische Wissen, das im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Erfindung entstanden ist, solange geheimhalten, wie sie es übereinstimmend für erforderlich halten.